

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0445-1/A/4/2018

Wien, 25.9.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1474/J des Abgeordneten Alois Stöger, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

Einleitend darf ich auf die Anfragebeantwortung Nr. 754/AB vom 5.7.2018 verweisen:

Bereits im Regierungsprogramm wurde das Vorhaben einer umfassenden Reform der Sozialversicherung u.a. mit einer Reduktion auf maximal 5 Sozialversicherungsträger angekündigt. Die Eckpunkte dieses Reformprojektes „Sozialversicherungsorganisation der Zukunft“ wurden im Ministerrat am 23.5.2018 beschlossen. Bezüglich der Organisation der neuen Träger ist eine Reduktion der bisherigen Gremien mit paritätischer Besetzung durch Dienstgeber/Dienstgeberinnen und Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen vorgesehen. Eine Funktion in einem neuen Selbstverwaltungsgremium soll mit einem politischen Mandat analog § 441c Abs. 3 ASVG unvereinbar sein. Zudem sollen die Mitglieder der Selbstverwaltung zukünftig neben den persönlichen Voraussetzungen auch ihre fachliche Eignung für die Ausübung ihrer verantwortungsvollen Funktion darlegen.

Im Detail verweise ich auf den diesbezüglichen Ministerialentwurf, der am 14.9.2018 zur Begutachtung versendet wurde.

Fragen 1 bis 3:

Die entscheidungsbefugten Selbstverwaltungsgremien der Sozialversicherungsträger sind gemäß § 419 ASVG (und den Parallelbestimmungen in § 130 B-KUVG, § 184 BSVG, § 196 GSVG) der Vorstand, die Kontrollversammlung und die Generalversammlung (Landesstellenausschüsse bzw. regionale Leistungsausschüsse, wo vorgesehen). Zu deren Aufgaben und Zusammensetzung verweise ich auf die Bestimmungen der §§ 426 bis 437 ASVG (§§ 138 bis 147a B-KUVG, §§ 191 bis 198 BSVG, §§ 203 bis 210 GSVG).

Die Entsendung der Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter erfolgt gemäß § 421 ASVG (siehe auch § 133 B-KUVG, § 186 BSVG, § 198 GSVG) – und damit im Wesentlichen durch die geschäftsführenden Organe der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen (hilfsweise durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund bzw. die zuständige Bundesministerin).

Als nicht entscheidungsbefugtes, gesetzlich vorgesehenes Gremium wäre der Beirat zu nennen. Dessen Aufgaben und Zusammensetzung ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 440 ff ASVG (§§ 149 ff B-KUVG, §§ 201 ff BSVG, §§ 213 ff GSVG).

Eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation der entsendeten Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter durch die Aufsichtsbehörde ist gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß der Bestimmung des § 421 ASVG obliegt vielmehr den entsendeberechtigten Stellen die Entsendung der Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter „unter Bedachtnahme auf ihre fachliche Eignung“.

Frage 4:

Gemäß § 420 Abs. 5 ASVG (und den Parallelbestimmungen) gebühren für die (grundsätzlich ehrenamtliche) Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen:

- Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.
- Die jeweiligen Vorsitzenden der Verwaltungskörper sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Funktionsträgerinnen und Funktionsträger) haben Anspruch auf monatl- Funktionsgebühren.
- Weiters haben die Mitglieder der Verwaltungskörper – sofern sie nicht zu den eben genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern gehören – Anspruch auf Sitzungsgeld.

Das Nähere ist bezüglich der Reise- und Aufenthaltskosten in der einschlägigen Richtlinie des Hauptverbandes geregelt (Reisegebührenrichtlinie avsv Nr. 13/2005), bezüglich der Funktionsgebühren sowie des Sitzungsgeldes in der Funktionsgebühren- und Sitzungsgeld-Verordnung, BGBl. II, Nr. 75/2014.

Frage 5:

Die nachgefragten Werte können grundsätzlich den Erfolgsrechnungen und den dazugehörigen Einzelnachweisungen "Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand" der Sozialversicherungsträger entnommen werden.

Auf die zusammenfassende Darstellung in der Beilage zu dieser Anfragebeantwortung wird diesbezüglich verwiesen.

Frage 6:

Hierzu hat der Hauptverband nach Befassung der Versicherungsträger Folgendes mitgeteilt:

„Den Versicherungsvertretern stehen allgemein die Einrichtungen der Büros ihrer Versicherungsträger zur Verfügung (Sekretariate, Sitzungszimmer, Kommunikationseinrichtungen etc.).

Die nachfolgende Verwendung des Begriffes „Büro“ meint grundsätzlich die zur Verfügung stehenden Räume (Zimmer).

Daten zu den Betriebskrankenkassen werden unter Hinweis auf § 445 ASVG nicht angeführt. Bei der WGKK stehen der Obfrau (Vorsitzende des Vorstandes und der Generalversammlung) sowie ihren beiden Stellvertretern je ein Büro zur Verfügung (sohin insgesamt drei). Der Vorsitzende der Kontrollversammlung teilt sich ein Zimmer mit der ersten Stellvertreterin der Obfrau.

Bei der OÖGKK steht dem Obmann ein Büro zur Einzelnutzung zur Verfügung. Der erste Obmann-Stellvertreter und der Vorsitzende der Kontrollversammlung teilen sich ein Büro. Bei der STGKK steht dem Obmann und seinen beiden Stellvertretern jeweils ein Büro zur Verfügung.

Bei der BGKK, der KGKK, der SGKK, der TGKK, der VGKK und der VAEB steht jeweils dem Obmann ein Büro zur Verfügung.

Bei der BVA verfügen in Wien fünf Mitglieder der Selbstverwaltung über je einen eigenen Raum. In den sieben Landesstellen steht jeweils ein Raum für den Vorsitzenden des Landesstellenausschusses zur Verfügung.

Bei der SVA stehen dem Obmann und seinen zwei Stellvertretern in Summe zwei Büros, dem Vorsitzenden der Kontrollversammlung ein Büro (alle Hauptstelle) sowie fünf von insgesamt neun Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse je ein Büro (Landesstellen) zur Verfügung (somit

insgesamt acht Büros). Die Räumlichkeiten können bei Bedarf und Verfügbarkeit für Besprechungen und Termine von allen Versicherungsvertretern oder Mitarbeitern genutzt werden.

Bei der SVB verfügen zehn Versicherungsvertreter über ein Büro (Hauptstelle, Regionalbüros). Bei der PVA verfügt in der Hauptstelle der Obmann über ein eigenes Büro inklusive eines in Bürogemeinschaft mit einem Stellvertreter des leitenden Angestellten geführten Sekretariats. Die beiden Stellvertreter des Obmannes, der Vorsitzende der Kontrollversammlung sowie sein(e) Stellvertreter/-in verfügen jeweils über ein eigenes Büro. Für diese vier Personen steht eine Sekretärin anlassbezogen zur Verfügung. Insgesamt haben somit innerhalb der Hauptstelle die höchsten fünf Versicherungsvertreter fünf Büros zur Verfügung. In den Landesstellen verfügt, abgesehen von den Landesstellen Tirol, Vorarlberg und Burgenland, nur der Vorsitzende des Landesstellenausschusses über ein eigenes Büro. Österreichweit stehen somit insgesamt 11 Büros zur Verfügung.

Bei der AUVA können acht Versicherungsvertreter über jeweils ein Büro verfügen. Es handelt sich dabei um Mehrzweckräume, die beispielsweise auch für Besprechungen verwendet werden."

Ergänzend hat die NÖGKK mitgeteilt, dass in der NÖGKK den Mitgliedern der Selbstverwaltung vier Büros zur Verfügung stehen (für den Obmann, den 1. und 2. Obmann-Stellvertreter und den Vorsitzenden der Kontrollversammlung).

Frage 7:

Hierzu hat der Hauptverband nach Befassung der Versicherungsträger Folgendes mitgeteilt:

„Bei jenen Versicherungsträgern, bei denen ein Dienstfahrzeug von Versicherungsvertretern gemeinsam mit Mitarbeitern genutzt wird, ergeben sich folgende Zahlen:

WGKK	1	TGKK	1
OÖGKK	2	VAEB	1
STGKK	1	BVA	1
KGKK	1	PVA	1
SGKK	1	AUVA	2

"

Ergänzend hat die NÖGKK mitgeteilt, dass in der NÖGKK für Dienstfahrten ein Dienstwagen und ein Mannschaftstransporter genutzt werden, wobei diese Fahrzeuge nicht nur für Mitglieder der Selbstverwaltung, sondern auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Hingewiesen wird darauf, dass die oben angeführten Dienstwägen nicht den gesamten KFZ Bestand der Versicherungsträger darstellen, sondern nur jene Fahrzeuge aufgelistet sind, die (auch) von den Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertretern anlassfallbezogen verwendet werden.

Beilage

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

